

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion u. des Kgl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Kgl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, **Mittwochs** und **Sonnabends**, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden „**beliebtesten Beilage**“ vierteljährlich 1 Mark 50 Pf. Einzelne Nummer 10 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend in der Expedition dieses Blattes angenommen. **Sechsendverzigster Jahrgang.**

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die dreigespaltene Corpuzelle 10 Pf., unter „Eingefandt“ 20 Pf. Geringster Inseratenbetrag 25 Pf.

Bekanntmachung,

das Aushebungsgeschäft im Aushebungsbezirk Bautzen betreffend.

Das Aushebungsgeschäft findet in diesem Jahre

1) für die Militärpflichtigen aus den Orten des **Amtsgerichtsbezirks Bischofswerda** am 27. und 28. Mai von früh 7 Uhr an im **Schießhause zu Bischofswerda**,

2) für die Militärpflichtigen aus den Orten der **Amtsgerichtsbezirke Bautzen und Schirgiswalde** am 29., 30. Mai, 1. und 2. Juni von früh 7 Uhr an im **Schießhause zu Bautzen** statt.

Den Ortsbehörden werden demnächst besondere Vorladungen (Ordres) für jeden zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen zugehen und sind dieselben **sofort** nach Empfang den betreffenden Mannschaften gegen Quittung zu behändigen.

Sollten Militärpflichtige, welche der Königlichen Ober-Ersatz-Commission vorzustellen sind, inzwischen ihren bisherigen Aufenthaltsort gewechselt und hierbei zugleich den hiesigen Aushebungsbezirk verlassen haben oder bis zum Beginn des Aushebungsgeschäftes einen derartigen Wechsel vornehmen, so haben die Ortsbehörden die betreffenden Vorladungen unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes der fraglichen Militärpflichtigen **sofort anher zurückzuschicken**.

Haben dergleichen Militärpflichtige jedoch nur den Aufenthaltsort, nicht aber den Aushebungsbezirk gewechselt, so ist seitens derjenigen Ortsbehörden, welchen die betreffenden Vorladungen von hier aus zugehen, dafür Sorge zu tragen, daß die letzteren den Adressaten rechtzeitig und gehörig behündigt werden.

Von der persönlichen Bestellung vor die Königliche Oberersatz-Commission kann kein dazu Verpflichteter entbunden werden; es sei denn, daß der Gesundheitszustand die persönliche Bestellung unmöglich macht, was durch ein ärztliches und, soweit der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigendes Zeugniß zu bescheinigen ist.

Militärpflichtige, welche der erhaltenen Ladung zur Bestellung ohne einen von der Königlichen Oberersatz-Commission als genügend anerkannten Grund nicht Folge leisten, werden, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft; es können denselben auch die Vortheile der Loosung entzogen werden. Ist diese Versäumniß in böswilliger Absicht oder wiederholt erfolgt, so können dieselben auch des aus etwaigen Reclamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militärdienste verlustig erklärt und überdies als unsichere Dienstpflichtige **sofort zur Einstellung gebracht werden. Lehrer und Schulamtskandidaten haben ihr Reisezeugniß und ihre Anstellungsurkunde mitzubringen.**

Die Entscheidungen der Königlichen Oberersatz-Commission werden mündlich erteilt und gelten von und mit dem Tage der Eintragung in die Listen als publicirt.

Dieserjenige Personen, zu deren Gunsten reclamirt worden ist, haben am Aushebungstage mit zu erscheinen und sind dieselben von den Ortsbehörden hierauf noch besonders aufmerksam zu machen.

Militärpflichtige, welche an **Epilepsie** zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, welche am Aushebungstage mit zu erscheinen haben, oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes beizubringen.

Die Ortsbehörden (Bürgermeister und Gemeindevorstände) der Militärpflichtige stellenden Orte haben in jedem Aushebungsorte nur am **letzten Tage** der Aushebung, mithin in **Bischofswerda am 28. Mai** und in **Bautzen am 2. Juni** er. **Vormittags 7 Uhr** im Schießhause daselbst zu erscheinen und bis nach Beendigung der Aushebung dort zu warten.

Nach beendigtem Aushebungsgeschäft werden den Ortsbehörden für die nicht zur Vorstellung kommenden Mannschaften Ausmusterungs- und Landsturmscheine zugehen. Diese Scheine sind alsbald an die Betreffenden gegen Empfangsbekräftigung auszuhändigen, letztere selbst aber sind aufzubewahren.

Bautzen, am 12. Mai 1891.

Der Civilvorstehende

der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Bautzen.

Dr. v. Vogberg,

Amtshauptmann.

U.

Bekanntmachung.

Mittels Bekanntmachung vom 23. Februar d. J. — No. 45 der Bautzener Nachrichten und No. 17 des Sächsischen Erzählers — ist angeordnet worden, daß zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche jeder bei Viehhändlern des hiesigen Bezirks zur Einstellung kommender Viehtransport hier zur Anzeige gebracht wird, damit eine Revision Seiten des Herrn Bezirksstierarztes vorgenommen werden kann.

Diese Anordnung ist, wie wahrzunehmen gewesen, weder von den betreffenden Viehhändlern, noch von den Gemeindevorständen mit der nöthigen Gewissenhaftigkeit befolgt worden.

Die Amtshauptmannschaft sieht sich daher veranlaßt, diese Vorschrift hiermit nochmals mit dem Bemerkten zu wiederholen, daß hier bekanntwerdende Zuwiderhandlungen sowohl von den betreffenden Viehhändlern, als von den Gemeindevorständen, welche die Anzeige unterlassen haben, mit Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bestraft werden wird.

Bautzen, am 1. Mai 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Rgm.

von Vogberg.

Bekanntmachung.

Die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Bezirks werden hiermit darauf hingewiesen, daß sie nach § 23 und 24 des Landtagswahlgesetzes vom 3. December 1868 im Monat Juni jeden Jahres die Landtagswahlliste einer Revision zu unterziehen und nach § 11 der Ausführungsverordnung zu obigem Gesetz zu Anfang des Monats Juni auf die bevorstehende Revision, das den Betheiligten zustehende Recht der Einsichtnahme und die Nothwendigkeit, etwaige Einsprüche gegen den Listeneinhalt rechtzeitig anzubringen, öffentlich aufmerksam zu machen haben.

Dabei wird gleichzeitig bemerkt, daß die Landtagswahllisten nach dem den Ortsbehörden unter dem 20. Mai 1889 zugefertigten Schema anzulegen und in dieselben nur diejenigen Personen aufzunehmen sind, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen.

Steht die Staatsangehörigkeit der Betreffenden nicht unzweifelhaft fest, so ist von denselben ein Nachweis hierüber zu verlangen. Kann letzterer nicht erbracht werden, so sind dieselben aus der Landtagswahlliste wegzulassen.

Einer öffentlichen Auslegung der Listen bedarf es nicht.

Der Nachweis über die eingangserwähnte Benachrichtigung der Betheiligten ist zu den Acten zu nehmen.

Königliche Amtshauptmannschaft Bautzen, am 6. Mai 1891.

von Vogberg.

S.

Der Reinigung der Localitäten halber bleiben die **sämmtlichen Expeditionen** des unterzeichneten Stadtraths

Donnerstag, den 14. d. M.,

außer für dringliche Polizeisachen **geschlossen.**

Stadtrath Bischofswerda, den 11. Mai 1891.

Ein.

B.